



Marktgemeinde Reichenau an der Rax
Heilklimatischer Luftkurort
Hauptstraße 63, 2651 Reichenau an der Rax
Tel.: 02666 52206 Fax: DW 19
gemeindeamt2651@reichenau.at
www.reichenau.at

Zl.: Sekr/1/24

Reichenau an der Rax, am 24.11.2023

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reichenau an der Rax hat in der Sitzung am 23.11.2023 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Reichenau an der Rax wird gemäß § 38 Abs. 6 NÖ. Bauordnung 1996 , LGBI. 8200 idgF., der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit

€ 680,--

festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung des Gemeinderates ist binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Verordnungen über die Aufschließungsabgabe der Marktgemeinde Reichenau an der Rax außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Döller

27. NOV. 2023

Angeschlagen am:



Abgenommen am: 12. DEZ. 2023